

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 15

357

31. März 2017

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Empfohlenes Opfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 14. April 2017 ...</i>	357	<i>Ergebnis der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Sommer 2016</i>	361
<i>Pflichtopfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 7. Mai 2017</i>	357	<i>Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Wintersemester 2016/17 ..</i>	361
<i>Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes im Landkreis Calw</i>	358	<i>Parochialänderungen</i>	362
		<i>Landesopfer am Sonntag Lätare, 26. März 2017</i>	363
		<i>Dienstnachrichten</i>	363

Empfohlenes Opfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 14. April 2017

Erlass des Oberkirchenrats
vom 8. Februar 2017
AZ 52.13-6 Nr. 77.34-01-14-V05

Nach dem Opferplan 2017 ist das Opfer am Karfreitag, 14. April 2017, für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ empfohlen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Osteuropa braucht Hoffnungsträger. In fast allen Ländern Ost- und Südeuropas leiden Menschen unter politischen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Krisen. Die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ unterstützt unsere Partnerkirchen und Gemeinden in diesen Ländern. Wir tragen durch unsere Unterstützung dazu bei, dass möglichst viele Menschen als geliebte Kinder Gottes ein Leben in Würde führen können.

Im Licht dessen, was unser Herr an Karfreitag für uns getan hat, bitte ich Sie herzlich um Ihre Gabe für unsere Mitmenschen in Ost- und Südeuropa:

„Wer sich des Armen erbarmt, der leiht dem HERRN, und der wird ihm vergelten, was er Gutes getan hat.“ (Sprüche 19,17)

Dr. h. c. Frank O. July

Pflichtopfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 7. Mai 2017

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. Februar 2017
AZ 52.13-12 Nr. 77.34-01-19-V12

Opferruf:

Das Opfer am heutigen Sonntag Jubilate wird für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten.

16.000 junge Menschen engagieren sich pro Jahr in den evangelischen Freiwilligendiensten. Diese jungen Menschen wollen sich nun in einem digitalen Netzwerk des Glaubens verbinden, das mit jedem neuen Jahrgang weiter wachsen soll. Wir bitten Sie heute um Ihre Gabe, dass diese jungen Menschen miteinander Botschafterinnen und Botschafter des Evangeliums sein können. Im Internet wie auch im echten Leben.

„Was ich euch sage in der Finsternis, das redet im Licht; und was euch gesagt wird in das Ohr, das predigt auf den Dächern.“ (Mt 10,27)

Dr. h. c. Frank O. July

Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes im Landkreis Calw

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. Februar 2017
AZ 11.05-1 Calw Krs.diak.verb. Nr. 63

Die Satzung des Evang. Diakonieverbandes im Landkreis Calw, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt Band 64 Seite 224, wurde geändert und neu gefasst.

Die Neufassung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 2. Februar 2017 genehmigt und wird nachstehend bekannt gemacht.

D u n c k e r

Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald

Satzung

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg einen Diakonieverband. Der Verband führt die diakonische Arbeit der drei Evangelischen Kirchenbezirke auf Grund der kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 23. Mai 1991 weiter.

Rechtliche Grundlagen sind das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diakoniegesetz) vom 26. November 1981, die kirchliche Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken (Diakonische Bezirksordnung) vom 14. Dezember 2004 und das kirchliche Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz) vom 27. November 1980.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald“.

(2) Er hat seinen Sitz in Calw und ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- (1) der Evangelische Kirchenbezirk Calw,
- (2) der Evangelische Kirchenbezirk Nagold und
- (3) der Evangelische Kirchenbezirk Neuenbürg.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. Die Koordination der vorhandenen Dienste.
 2. Die Vertretung seiner diakonischen Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Calw und Enzkreis, den Kommunen sowie staatlichen und anderen Stellen. Soweit ein Diakonieverband unter Beteiligung eines der Mitglieder für den Enzkreis gebildet ist, nimmt dieser die Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Enzkreis wahr. Weitere Regelungen bezüglich des im Enzkreis liegenden Verbandsgebietes werden in einer Vereinbarung zwischen den beiden Diakonieverbänden getroffen.
 3. Die Planung diakonischer Vorhaben im Verbandsgebiet.
 4. Die Trägerschaft der Aufgaben nach § 3 des Diakoniegesetzes in Verbindung mit § 1 der Diakonischen Bezirksordnung sowie weiterer Fachdienste, die von den Kirchenbezirken und der öffentlichen Hand übertragen werden.
 5. Die Übernahme der Trägerschaft kirchlicher Kindertageseinrichtungen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 Kirchenbezirksordnung vorliegen und die Kirchengemeinden einen entsprechenden Antrag gestellt haben, dem der zuständige Kirchenbezirksausschuss zugestimmt hat.
 6. Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder können auch ihre gesamten diakonischen Aufgaben dem Verband übertragen.

(3) Der Verband kann auch nur in Teilgebieten des Verbands tätig werden, soweit die Versorgung nach den bestehenden Vereinbarungen sichergestellt ist.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Verband Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Verbandsgebiet.

(5) Bei der Führung von Kindertagesstätten für die Kirchengemeinden arbeitet der Verband mit diesen zusammen und trifft zur Zusammenarbeit eine Vereinbarung mit diesen.

§ 4 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung (Kreisdiakonieausschuss),
2. der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen und
3. der Vorstand.

(2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

§ 5 Verbandsversammlung (Kreisdiakonieausschuss)

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen des Kirchenbezirks Calw,
2. drei Vertreter oder Vertreterinnen des Kirchenbezirks Nagold,
3. drei Vertreter oder Vertreterinnen des Kirchenbezirks Neuenbürg,
4. die Dekane oder Dekaninnen der drei Kirchenbezirke oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
5. der Rechner oder die Rechnerin des Verbandes und
6. der Vorsitzende des Ausschusses für Kindertagesstätten, sofern er nicht bereits der Verbandsversammlung angehört sowie
7. bis zu drei hinzu gewählte Personen. Hiervon soll mindestens eine Person Vertreterin oder Vertreter der freien Diakonischen Dienste, Werke oder Einrichtung im Verbandsgebiet sein.

Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Nummer 1 bis 3 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt.

(2) Beratend nehmen teil:

1. die Geschäftsführung des Diakonieverbandes und
2. der Leiter oder die Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle oder eine von dieser oder diesem entsandte Person.

(3) Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

1. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes,
2. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) des Verbandes,
3. die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
4. die Beschlussfassung über die Beiträge der Mitglieder des Verbandes gemäß § 8,
5. die Festlegung der Organisationsstruktur des Verbandes im Rahmen der Satzung und Erlass einer Geschäftsordnung,
6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
7. die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes,
8. die Wahl des Verbandsrechners oder der Verbandsrechnerin,
9. die Wahl des Schriftführers oder der Schriftführerin,
10. die Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und
11. die Berufung, Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit diese Aufgaben nicht an den Vorstand delegiert sind.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus dem oder der von der Verbandsversammlung gewählten ersten Vorsitzenden und einer oder einem 1. und 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann statt dieser drei auch insgesamt fünf Vorstandsmitglieder bestellen. Der oder die Vorsitzende und die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter vertreten einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
3. die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
4. die Erstellung und Fortschreibung der Geschäftsordnung des Verbandes (Beschlussfassung in der Verbandsversammlung) und
5. die Aufsicht über die und Unterstützung der Geschäftsführung, sowie des Rechners oder der Rechnerin.

§ 7**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.

(2) Aufgaben des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sind:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält,
2. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes im Rahmen der Geschäftsordnung und
3. die Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Wirtschaftsplan) im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 8**Ausschuss für Kindertagesstätten**

(1) Zur Durchführung der Arbeit der Kindertagesstätten des Verbandes und der weiteren Aufgaben des Verbandes im Bereich der Kindertagesstätten wird ein beschließender Ausschuss für Kindertagesstätten gebildet.

(2) Dem Ausschuss für Kindertagesstätten gehören an:

1. Der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsvorsitzende. Der Ausschuss kann mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eine ihrer oder einen seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Ausschuss berufen.
2. Je Mitglied des Verbandes ein Vertreter, den die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt.
3. Auf Vorschlag der Kirchenbezirke wählt die Verbandsversammlung je einen Vertreter der Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten auf den Verband übertragen haben. Insgesamt können je Mitglied nach § 2 bis zu 6, für alle Mitglieder höchstens 12 Vertreter der Kirchengemeinden in den Ausschuss gewählt werden. Freie Sitze eines Mitgliedes können von Vertretern der Kirchengemeinden anderer Mitglieder besetzt werden.
4. Der Schuldekan oder die Schuldekanin.

(3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen beratend teil:

1. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes,
2. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter für Kindertagesstätten,
3. die Fachberaterin oder der Fachberater für die Kindertagesstätten und
4. der Leiter oder die Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw, oder eine von diesem oder dieser beauftragte Person.

(4) Dem Ausschuss für Kindertagesstätten werden folgende Aufgaben und Angelegenheiten zur selbstständigen Beratung und Beschlussfassung übertragen:

1. die konzeptionelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Arbeit der Kindertagesstätten durch die Entwicklung eines Qualitätsmanagements,
2. die Anstellung und Entlassung einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters für die Kindertagesstättenarbeit,
3. der Abschluss von Verträgen mit den Kommunen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit der Kindertagesstätten stehen, deren Trägerschaft an den Verband übertragen wurde sowie die Zusammenarbeit mit den Kommunen bei der Bedarfsplanung und in Fragen kommunaler Mitwirkungsrechte,
4. die Anstellung von Mitarbeitenden – Näheres regelt die Geschäftsordnung,
5. die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten und
6. die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit stehen.
7. Der Ausschuss erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf für den Bereich der Arbeit der Kindertagesstätten, der der Verbandsversammlung als Empfehlung für den Beschluss über den Gesamthaushaltsplan des Diakonieverbandes vorgelegt wird.

(5) Der Ausschuss kann einzelne Angelegenheiten oder Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9**Finanzierung**

(1) Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch öffentliche Zuschüsse, Spenden und Umlagen der Mitglieder.

(2) Soweit ein Arbeitsbereich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird, tragen diese Mitglieder die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich.

(3) Die Mitglieder (§ 2) statten den Verband mit einem Startkapital (Betriebsmittelrücklage) aus.

(4) Näheres zu Absätzen 1-3 wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Eine Erhöhung der Umlage von mehr als 5 % im Haushaltsjahr bedarf einer Zustimmung von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

**§ 10
Satzungsänderung und
Auflösung des Verbandes**

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung.

(2) Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht hat bzw. für dessen Aufgaben es sich angesammelt hat.

(3) Jedes Mitglied kann zum Jahresende mit einer Frist von einem Jahr kündigen. Die Regelungen des Kirchlichen Verbandsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Der Evangelische Diakonieverband Calw wird zum 1. Januar 2003 gebildet.

(2) Die neugefasste Satzung für den Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Von der Verbandsversammlung beschlossen am 30. November 2016 und beurkundet.

Ergebnis der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Sommer 2016

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. Februar 2017
AZ 22.81-2 Nr. 22.53-03-02-V01

Die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung haben am 14. Dezember 2016 bestanden:

[Redacted names]

[Redacted names]

Hartmann

Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Wintersemester 2016/17

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. Februar 2017
AZ 22.51-3 Nr. 22.52-03-03-V01

Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung in Tübingen haben am 9. Februar 2017 bestanden:

[Redacted names]

Hartmann

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Februar 2017
AZ 30.20 Nr. 30.20-01-01-V07

1. Mit Verfügung vom 11. Februar 2016 wurde der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die an der Schönbuchstraße in Böblingen wohnen, von der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Böblingen, Dekanat Böblingen, gelöst und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Böblingen zugeordnet.
2. Mit Verfügung vom 1. Juni 2016 wurde der Gemeindebezirk „Aurain“ von der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Bietigheim, Dekanat Besigheim, gelöst und der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Bietigheim zugeordnet.
3. Die Evangelische Kirchengemeinde Schlat, Dekanat Göppingen, wurde zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Manzen-Ursenwang angegliedert.
4. Die Evangelische Kirchengemeinde Manzen-Ursenwang, Dekanat Göppingen, wurde zum 1. Januar 2017 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Manzen-Ursenwang-Schlat.
5. Die Evangelische Kirchengemeinde Gutenberg, Dekanat Kirchheim, wurde zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfloch angegliedert.
6. Die Evangelische Kirchengemeinde Schopfloch, Dekanat Kirchheim, wurde zum 1. Januar 2017 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Schopfloch-Gutenberg.
7. Die Evangelische Kirchengemeinde Dennach, Dekanat Neuenbürg, wurde zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Schwann angegliedert.
8. Die Evangelische Kirchengemeinde Schwann, Dekanat Neuenbürg, wurde zum 1. Januar 2017 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Schwann-Dennach.
9. Die Evangelische Kirchengemeinde Esslingen-Nord, Dekanat Esslingen, wurde mit Verfügung vom 3. Juni 2016 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde St. Bernhard zum Hohenkreuz Esslingen.
10. Die Evangelische Kirchengemeinde Großbottwar und die Evangelische Kirchengemeinde Winzerhausen, Dekanat Marbach, wurden zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Großbottwar neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Großbottwar mit Verfügung vom 13. April 2016 (AZ RA-7142.15/354) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
11. Die Evangelische Kirchengemeinde Gammesfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Hausen und die Evangelische Kirchengemeinde Buch, Dekanat Blaufelden, wurden zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Gammesfeld-Hausen-Buch neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Gammesfeld-Hausen-Buch mit Verfügung vom 27. Juli 2016 (AZ RA-7142.15/357) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
12. Die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach und die Evangelische Kirchengemeinde Laufén, Dekanat Gaildorf, wurden zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach-Laufen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach-Laufen mit Verfügung vom 16. August 2016 (AZ RA-7142.15/358) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
13. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Sulz, Dekanat Sulz, die aus den Evangelischen Kirchengemeinden Sulz und Holzhausen bestand, wurde durch Aufstellung einer entsprechenden Ortssatzung in eine Evangelische Verbundkirchengemeinde Sulz-Holzhausen umgewandelt. Die Ortssatzung wurde durch den Oberkirchenrat genehmigt und trat am 1. Oktober 2016 in Kraft.
14. Die Evangelische Magdalenenkirchengemeinde Pfullingen, die Evangelische Martinskirchengemeinde Pfullingen und die Evangelische Thomaskirchengemeinde Pfullingen, Dekanat Reutlingen, die bisher die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Pfullingen bildeten, wurden zum 1. Januar 2017 aufgelöst.
15. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Pfullingen, Dekanat Reutlingen, wurde zum 1. Januar 2017 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Pfullingen.

— [REDACTED]

— [REDACTED]

— [REDACTED]

— [REDACTED]

— [REDACTED]

— [REDACTED]

— [REDACTED]

— [REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt
Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung
des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Herausgeber
Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Herstellung
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konto der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06